

Namensrechtliche Erklärungs- und Änderungsmöglichkeiten

(§§ 1355, 1616, 1617a, 1617c, 1618 BGB, Art. 5, 10, 47 EGBGB, § 94 BVFG, §§ 41, 43, 45 PStG, NamÄndG)

Die namensrechtlichen Erklärungen können in allen Standesämtern beurkundet werden. Sie werden wirksam, wenn sie das zuständige Standesamt förmlich entgegennimmt. War z. B. die Eheschließung in Deutschland oder wurde die Ehe nachträglich in einem deutschen Eheregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, das das Eheregister führt. Ist die Ehe nicht in Deutschland registriert, nimmt das Standesamt am Wohnsitz eines der Ehegatten in Deutschland, ersatzweise am gewöhnlichen Aufenthalt, beim Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthalts das Standesamt I in Berlin die Erklärung entgegen. Erklärungen von Kindern werden wirksam mit ihrer Entgegennahme durch das Standesamt, das ihre Geburt beurkundet hat. Ist die Geburt nicht im Inland registriert, gilt für die Entgegennahme von Namensklärungen für Kinder das gleiche wie bei Ehenamen. Anträge auf öffentlich-rechtliche Namensänderungen sind bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Namensänderungsbehörde einzureichen.

Bestimmung eines Ehenamens

Haben Ehegatten bei ihrer Eheschließung keine Erklärung zu ihrer Namensführung abgegeben, können sie nachträglich noch erklären, welche Namen sie in der Ehe führen wollen. Grundsätzlich führt jeder Ehegatte seinen Namen nach dem Recht des Staates, dem er angehört. Ist ein Ehegatte Ausländer oder Mehrstaater, so können die Ehegatten durch eine gemeinsame Erklärung für ihre künftige Namensführung das Recht wählen, dem einer der Ehegatten angehört. Sie können auch deutsches Recht wählen, wenn ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Nach deutschem Recht haben die Ehegatten die Möglichkeit, durch eine gemeinsame Erklärung den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung geführten Familiennamen des Mannes oder der Frau zum Ehenamen zu bestimmen. Die Bestimmung des Ehenamens ist unwiderruflich.

Hinzufügung eines Namens zum Ehenamen (Begleitname) und Widerruf

Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename geworden ist, kann durch eine Erklärung dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Familiennamen voranstellen oder anfügen. Eine Hinzufügung ist nicht möglich, wenn der Ehename aus mehreren Namen besteht. Besteht der hinzuzufügende Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Der Begleitname zum Ehenamen kann widerrufen werden. Eine erneute Hinzufügung ist dann aber nicht mehr möglich.

Wiederannahme eines Namens nach Auflösung der Ehe

Ein verwitweter oder geschiedener Ehegatte kann erklären, dass er anstelle seines Ehenamens seinen Geburtsnamen wieder annimmt. Er kann aber auch den Familiennamen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat. Nach Auflösung der Ehe kann der Ehegatte, der bei oder nach der Eheschließung eine Rechtswahl zugunsten eines anderen Rechts getroffen hat, wieder das Namensrecht des Staates, dem er im Zeitpunkt der Auflösung der Ehe angehörte, als das für seine Namensführung maßgebende Recht bestimmen.

Erstreckung der Namensänderung auf den Namen eines Kindes

Führt ein Kind seinen Familiennamen nach deutschem Recht, erhält es den Ehenamen seiner Eltern oder den Familiennamen eines Elternteils als Geburtsnamen. Bestimmen die Eltern einen Ehenamen oder ändert der Elternteil, von dem das Kind seinen Geburtsnamen ableitet, den Familiennamen, erhält das Kind den Ehenamen oder geänderten Familiennamen dieses Elternteils. Ein Kind, das das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erhält den Ehenamen seiner Eltern oder den geänderten Familiennamen eines Elternteils nur, wenn es sich der Namensänderung durch eine Erklärung anschließt.

Erteilung des Familiennamens des nicht sorgeberechtigten Elternteils an ein Kind

Der allein sorgeberechtigte Elternteil, in der Regel ist dies die Mutter, kann dem minderjährigen und unverheirateten Kind den Familiennamen des nicht sorgeberechtigten Elternteils, also des Vaters, erteilen. Die Namenserteilung bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils und auch der Einwilligung des Kindes, wenn dieses das fünfte Lebensjahr vollendet hat. Die Erklärung über die Erteilung des Familiennamens setzt voraus, dass der Vater seine Vaterschaft zu dem Kind wirksam anerkannt hat. Die Namenserteilung kann nicht widerrufen werden.

Einbenennung des Kindes in den Ehenamen einer Ehe von einem Elternteil

Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für sein minderjähriges und unverheiratetes Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, können dem Kind ihren Ehenamen erteilen (Einbenennung). Voraussetzung dafür ist, dass sie das Kind in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben. Die Ehegatten bestimmen, ob das Kind als Familiennamen nur den erteilten Ehenamen führt oder einen Doppelnamen, bestehend aus diesem und dem bisher geführten Namen. Der erteilte Name kann dem bisherigen Familiennamen des Kindes vorangestellt oder an ihn angefügt werden. Führt das Kind bereits aufgrund einer Namenserteilung einen Doppelnamen, so entfällt der früher erteilte Ehe-name. Die Namenserteilung bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn ihm die elterliche Sorge mit zusteht oder wenn das Kind seinen Namen führt, und auch der Einwilligung des Kindes, wenn dieses das fünfte Lebensjahr vollendet hat. Eine Ersetzung der Einwilligung des anderen Elternteils durch das Familiengericht ist auf Antrag möglich. Die Einbenennung ist unwiderruflich.

Angleichung der Namensführung an das deutsche Namensrecht

Nach deutschem Recht führt eine Person Vor- und Familiennamen. Den Namensrechten in verschiedenen Staaten liegen mitunter ganz andere Namensformen (z. B. Namensketten, Namenszusätze) zugrunde. Wenn für die Namensführung einer Person zukünftig das deutsche Namensrecht maßgebend wird (z. B. bei Einbürgerung), kann die bisherige Namensführung an die deutsche Namensstruktur angeglichen werden. Besteht der Name nur aus einem Element, können Vor- und Familiennamen bestimmt werden. Enthält der bisherige Name Teile, die im deutschen Namensrecht nicht üblich sind (z. B. Vaters- oder Zwischennamen), können diese Namensbestandteile abgelegt werden. Wurde der Name nach dem Geschlecht abgewandelt, so kann die ursprüngliche Form des Namens angenommen werden. Darüber hinaus kann auch bestimmt werden, dass die Namen in einer deutschsprachigen Form geführt werden. Sofern es für einen Vornamen keine deutsche Entsprechung gibt, wäre die Annahme neuer Vornamen möglich. Eine Angleichungserklärung kann nur einmal abgegeben werden und ist unwiderruflich.

Erklärung von Vertriebenen und Spätaussiedlern

Durch das Aufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland werden die ursprünglich erworbenen Namen nicht automatisch geändert. Es besteht aber die Möglichkeit, die Namensführung dem deutschen Namensrecht anzupassen. Hierzu kann z. B. der Vatersname, der im deutschen Recht keine Verwendung findet, abgelegt werden. Der Familienname oder der Geburtsname in der weiblichen Endung kann in die ursprüngliche Form umgestellt werden. Für die Schreibweise des Familiennamens kann die deutschsprachige Form bestimmt oder eine deutsche Übersetzung angenommen werden. Eine Änderung des Ehenamens muss von beiden Ehegatten gemeinsam erklärt werden. Beim Vornamen ist ebenfalls die Annahme der deutschsprachigen Form möglich. Sofern es für den Vornamen keine deutsche Form gibt, ist auch die Bestimmung eines neuen Vornamens möglich. Erklärungen von Vertriebenen und Spätaussiedlern können nur einmal abgegeben werden und sind unwiderruflich.

Öffentlich-rechtliche Namensänderung

In den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ist das Namensrecht umfassend und nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich abschließend geregelt. Das bedeutet zugleich, dass die öffentlich-rechtliche Namensänderung Ausnahmecharakter hat und dass mit ihr die vom Gesetzgeber bewusst gezogenen Grenzen des bürgerlichen Rechts nicht umgangen werden können. Das deutsche Namensrecht wird nicht vom Grundsatz der Namensfreiheit beherrscht. Weder Vor- noch Familiennamen stehen zur freien Disposition. Ein Vor- oder Familienname darf nur dann geändert werden, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des Namensänderungsgesetzes die Änderung rechtfertigt. Ein solcher wichtiger Grund ist nach der Rechtsprechung gegeben, wenn das schutzwürdige Interesse des Antragstellers so wesentlich ist, dass die Belange der Allgemeinheit, die in der Regel die Beibehaltung des bisherigen Namens fordern, zurücktreten müssen. Die öffentlich-rechtliche Namensänderung dient ausschließlich dazu, erhebliche Unzuträglichkeiten zu beseitigen, die sich im Einzelfall bei der Führung des nach bürgerlichem Recht zu tragenden Namens nachvollziehbar und gegebenenfalls auch nachweisbar ergeben. Keine Änderung im Sinne des Namensänderungsgesetzes ist die Änderung des Rufnamens, den es als solchen im rechtlichen Sinn nicht gibt. Unter mehreren beigelegten Vornamen steht es dem Namensträger frei, welchen er als Rufnamen gebrauchen will.